

# Haus der Geschichte: Architekturwettbewerb ohne öffentliche Ausschreibung?

*Wien (OTS - 5.11.2015)* - Die Kammer der Ziviltechniker begrüßt die von Bundesminister Ostermayer geplante Durchführung eines Architekturwettbewerbes beim „Haus der Geschichte“. Die Beschränkung des Wettbewerbes auf bloß geladene Teilnehmer wäre aber vergaberechtlich nicht zulässig und wird von der gesetzlichen Interessensvertretung der Architekten und Ingenieurkonsulenten nachdrücklich kritisiert.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist im Bundesvergabegesetz geregelt. Abhängig vom Auftragsvolumen enthält das Gesetz Regelungen darüber, welche Verfahren zulässig sind und welche nicht. Bei kolportierten Projektkosten von EUR 27,8 Mio. für das Haus der Geschichte Österreich muss ein Wettbewerb zur Vergabe der Planung öffentlich ausgeschrieben werden. Die Durchführung eines Wettbewerbs, zu dem bestimmte Teilnehmer direkt eingeladen werden, ist daher vergaberechtlich gar nicht möglich. Genau einen solchen geladenen Wettbewerb sieht die von Herrn Bundesminister Ostermayer vorgestellte „Umsetzungsstrategie“ (Seite 108) aber vor.

„Wir haben sehr begrüßt, dass ein politisches ‚Schwergewicht‘ in der Bundesregierung für den Bereich der Baukultur zuständig ist. Umso enttäuschender ist es, dass der Bundesminister die Vorzüge eines offen ausgeschriebenem Architekturwettbewerbes beim Projekt Haus der Geschichte offenbar nicht zu schätzen weiß“, betont der Präsident der Kammer der Ziviltechniker, Architekt Aulinger.

Präsident Aulinger meint weiter: „Der offene Wettbewerb stellt nicht nur die optimale Auswahl aus einer Fülle kreativer Ideen sicher, sondern ist aufgrund seiner Transparenz und Fairness hervorragend geeignet, gerade kontrovers diskutierten Projekten zu breiter gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen.“

Im Unterschied zu geladenen Verfahren genießen Wettbewerbe, die öffentlich bekannt gemacht werden und einem großen Teilnehmerkreis offen stehen, den Ruf der besonderen Chancengleichheit und Unparteilichkeit. Wettbewerbe ohne offenen Zugang können diese Wirkung nur sehr eingeschränkt entfalten, da sie leicht unter dem öffentlichen Generalverdacht der Bevorzugung einzelner Planungsbüros stehen. Es wäre höchst bedauerlich, ein Vorhaben von solch zentraler kultureller Bedeutung diesem Vorwurf auszusetzen und aufgrund der Ansiedelung des Projektes im Oberschwellenbereich darüber hinaus auch noch das Risiko der Vergaberechtswidrigkeit einzugehen.

## **Rückfragen & Kontakt:**

Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen  
1040 Wien, Karlsgasse 9/2  
Tel: +43 (0)1 505 58 07  
Fax: +43 (0)1 505 32 11